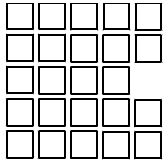


SATZUNG FÜR DIE MÄRKTE DER STADT ERLANGEN (MARKTSATZUNG)

I. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Platz der Märkte.....	2
§ 3 Zutritt zu den Märkten.....	2
§ 4 Kriegsspielzeug.....	2
§ 5 Zulassung zu den Märkten	3
§ 6 Zuweisung der Standplätze.....	3
§ 7 Auf-, Abbau und Betrieb.....	3
§ 8 Verkaufseinrichtungen	3
§ 9 Verhalten auf den Märkten	4
§ 10 Sauberhalten der Märkte	5
II. Abschnitt Märkte	5
§ 11 Wochenmarkt.....	5
§ 12 Lichtmess- und Augustmarkt	5
§ 13 Weihnachts- und Christbaummarkt	5
III. Abschnitt Schlussbestimmungen	6
§ 14 Ausschluss von Schadensersatzansprüchen.....	6
§ 15 Ausnahmen.....	6
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 17 Inkrafttreten	7



SATZUNG FÜR DIE MÄRKTE DER STADT ERLANGEN (MARKTSATZUNG)

vom 08.11.2016 i.d.F. vom 28.11.2019 / In-Kraft-Treten am 01.01.2020
Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 17.11.2016 und Nr. 25 vom 12.12.2019

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

I. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Erlangen betreibt den Wochenmarkt, den Lichtmess- und den Augustmarkt, den Weihnachtsmarkt und den Christbaummarkt als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 GO.

§ 2 Platz der Märkte

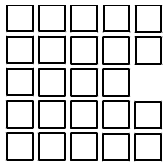
- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Erlangen bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Marktzeiten statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend der Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt Erlangen abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies öffentlich bekannt gemacht und die Teilnehmer/Teilnehmerinnen entsprechend informiert.

§ 3 Zutritt zu den Märkten

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist Jedermann gestattet.
- (2) Die Stadt Erlangen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Kriegsspielzeug

- (1) Auf den Märkten darf Kriegsspielzeug nicht angeboten oder verkauft werden.
- (2) Kriegsspielzeug im Sinne dieser Bestimmung sind
 1. Nachbildungen militärischer Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe sowie von sonstigem militärischen Gerät des 20. und 21. Jahrhunderts
 2. Figuren von Soldaten/Soldatinnen des 20. und 21. Jahrhunderts.



§ 5 Zulassung zu den Märkten

Die Voraussetzungen und das Verfahren über die Zulassung zu den Märkten werden in Richtlinien zu den jeweiligen Märkten geregelt.

§ 6 Zuweisung der Standplätze

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Stadt Erlangen weist die Standplätze im Bewerbungsverfahren nach den Vorgaben und Erfordernissen der Richtlinien zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Zuweisung kann von der Stadt Erlangen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird oder die Öffnungszeiten nicht eingehalten werden

2. vorsätzlich ein anderer, nicht zugewiesener Standplatz belegt wird

3. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird

4. die Standinhaber/Standinhaberinnen, deren Beschäftigte oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder der geltenden Richtlinie verstoßen haben

5. ein Standinhaber/eine Standinhaberin die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Erlangen in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt oder Zahlungsrückstände bei der Stadt Erlangen hat.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Erlangen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Auf-, Abbau und Betrieb

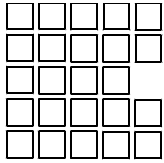
(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens ab 6:00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Spätestens um 21:00 Uhr müssen die Aufräumarbeiten am Marktplatz beendet und die Verkaufseinrichtungen geschlossen sein. Verkaufsstände des Wochenmarktes dürfen über Nacht auf dem Marktplatz stehen bleiben, sofern der Standinhaber/die Standinhaberin am nächsten Tag ebenfalls öffnet. Am Samstag, vor Feiertagen und im Einzelfall auf Anordnung der Stadt Erlangen müssen nach Verkaufsende alle Verkaufsstände des Wochenmarktes abgebaut und vom Marktplatz entfernt werden. Bei Verstößen können auf Kosten des Standinhabers/der Standinhaberin die Verkaufseinrichtungen zwangsweise entfernt werden.

(2) Die Auf- und Abbauzeiten für Lichtmess-, August-, Weihnachts- und Christbaummarkt werden per Bescheid geregelt.

(3) Während der Verkaufszeiten gemäß § 11 bis 13 müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen bei Wochenmarkt, Lichtmess- und Augustmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Beim Weihnachtsmarkt sind ausschließlich die per Bescheid festgelegten Verkaufsstände zu verwenden.



(2) Fahrzeuge, insbesondere Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Markt- und Schloßplatz grundsätzlich nicht abgestellt werden.

Standinhaber/Standinhaberinnen erhalten einen Sonderausweis zum Be- und Entladen. Das Befahren des Markt- und Schloßplatzes ist nur mit dem entsprechenden Sonderausweis und nur außerhalb der Kernzeiten (§ 11 Satz 3) bzw. den Öffnungszeiten (§ 12 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 3) gestattet. Kraftfahrzeuge, die als Verkaufseinrichtungen dienen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Stadt Erlangen kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(3) Verkaufseinrichtungen des Wochenmarktes dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben.

(4) Die Stadt Erlangen kann in den Richtlinien Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung der Verkaufseinrichtungen festlegen.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Erlangen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(6) Die Standinhaber/Standinhaberinnen haben an oder in ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und den Wohnort in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber/Standinhaberinnen, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers/der Standinhaberin besteht.

(8) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9 Verhalten auf den Märkten

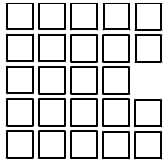
(1) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen der Stadt Erlangen zu beachten.

(2) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Insbesondere ist unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten
2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten
3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
4. Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO Gegenstände des Wochenmarktes sind
5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fortbewegungsmittel (z.B. Segway, Skateboard) mitzuführen
6. warmblütige Kleintiere zu schlachten oder abzuhäuten oder zu rupfen

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.



§ 10 Sauberhalten der Märkte

- (1) Der Platz des Marktes darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber/Standinhaberinnen sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Abfälle in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte getrennt nach Wertstoffarten zu sortieren und einzufüllen bzw. mit zu nehmen und ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen vor Verlassen des Marktes dem/der Beauftragten der Stadt Erlangen gereinigt zu übergeben,
 4. Verpackungsmaterial vom Platz des Marktes zu entfernen.

II. Abschnitt Märkte

§ 11 Wochenmarkt

Der Wochenmarkt (im Sinne des § 67 GewO) findet auf dem Marktplatz und am westlichen Rand des Schloßplatzes statt. Der Wochenmarkt wird von Montag bis Samstag veranstaltet.

Die Öffnungszeiten wird unterschieden in eine Kernzeit mit Anwesenheitspflicht und Verkaufszeit täglich von 9:00 bis 14:00 Uhr und eine Rahmenverkaufszeit täglich von 7:00 bis 20:00 Uhr.

§ 12 Lichtmess- und Augustmarkt

(1) Die beiden Märkte sind Jahrmärkte im Sinne des § 68 Abs. 2 und Abs. 3 GewO und finden auf dem Schlossplatz sowie in Teilen am Marktplatz statt.

(2) Der Lichtmessmarkt wird vom Donnerstag an/vor Lichtmess (2.2.) bis einschließlich des darauffolgenden Donnerstag veranstaltet.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr

Samstag von 9:00 bis 17:00 Uhr

Sonntag von 11:00 bis 17:00 Uhr

(3) Der Augustmarkt wird vom dritten Donnerstag im August bis einschließlich des darauffolgenden Donnerstag veranstaltet.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:30 Uhr

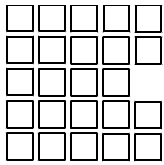
Samstag von 9:00 bis 20:00 Uhr

Sonntag von 11:00 bis 20:00 Uhr

(4) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie für den Lichtmessmarkt und den Augustmarkt.

§ 13 Weihnachts- und Christbaummarkt

(1) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und findet im mittleren Teil des Schloßplatzes statt. Der Weihnachtsmarkt beginnt am Montag vor dem 1. Advent und endet mit dem Ablauf des 24. Dezember.



Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag von 10:00 bis 21:00 Uhr

Freitag und Samstag von 10:00 bis 21:30 Uhr

Sonntag von 11:00 bis 21:00 Uhr

24.12. von 10:00 bis 14:00 Uhr oder, sofern der 24.12 auf einen Sonntag fällt, von 11:00 bis 14:00 Uhr

(2) Der Christbaummarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und findet auf einer nördlichen und südlichen Teilfläche des Schloßplatzes und auf einer nördlichen Teilfläche des Marktplatzes statt.

Der Christbaummarkt wird vom Freitag vor dem 2. Advent bis zum 24. Dezember veranstaltet. Fällt der 24.12. auf einen Sonntag, endet der Christbaummarkt bereits am 23.12..

Die Öffnungszeiten sind:

werktags von 9:00 bis 18:00 Uhr

sonntags von 11:00 bis 18:00 Uhr

24.12. von 9:00 bis 12:00 Uhr

(3) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

Bei Ausfall, teilweisem Ausfall oder Einschränkungen des Marktbetriebes durch Unwetter, kurzfristige Baumaßnahmen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse bestehen keine Schadensersatzansprüche der zu den Märkten zugelassenen Händlerinnen und Händler gegenüber der Stadt Erlangen.

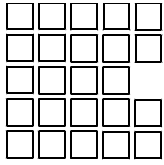
§ 15 Ausnahmen

Von den Ge- und Verboten dieser Satzung kann die Stadt Erlangen im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassenen Richtlinie oder Einzelanordnung über

1. den Zutritt zu den Märkten nach § 3
2. das Angebot und den Verkauf von Kriegsspielzeug nach § 4
3. den Verkauf nach § 6 Abs. 1
4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 4
5. den Auf-, Abbau und Betrieb nach § 7
6. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis Abs. 5
7. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 7
8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 8
9. das Verhalten auf dem Markt nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2



10. das Anbieten von Waren im Umhergehen, Versteigern oder mit Lautsprechern bewerben nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 2
11. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3
12. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 bis 5
13. das Schlachten oder Häuten oder Rupfen von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 6
14. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1
15. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2
16. das Sauberhalten des Marktplatzes nach § 10 Abs.1
17. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr.1 bis 4
18. die Festsetzung der Dauer und der Öffnungszeiten nach § 11 bis 13 verstößt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) vom 05. Mai 1989 außer Kraft.